

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 283-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1110

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: 254/2016 vom 02. März 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Beteiligungsgesetz zu definieren, inwieweit der Kanton oder Firmen, an denen der Kanton Beteiligungen hält, in direkte Konkurrenz zur Privatwirtschaft treten dürfen.

Begründung:

Die aktuelle Entwicklung innerhalb der BKW Energie AG nimmt Besorgnis erregende Formen an. Durch den Strategieentscheid der BKW, das Dienstleistungsgeschäft auszubauen, werden aktuell Firmen zugekauft, die im Bereich Planung, Installationsgewerbe, Fassaden und Solartechnik tätig sind. Weitere Akquisitionen sind geplant oder in Vorbereitung.

Die gleiche Strategie verfolgt seit Jahren die Alpiq mit Ihrer Tochter Alpiq Intec. Verschiedenste Firmen wurden zusammengekauft und fusioniert. Auch bei der Bären Haustechnik AG wurde durch das ewb die gleiche Strategie verfolgt – mit riesigen finanziellen Verlusten.

Die BLS ist aktiv mit Ihrem Reisebürogeschäft. Die BLS ist Empfängerin von Subventionen und Unterstützungen bei Bauvorhaben. Dass dies den Markt verzerrt, muss nicht weiter erläutert werden.

Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, das Gewerbe zu konkurrenzieren. Ausserdem sind die finanziellen Risiken für den Kanton ganz erheblich, wie die oben erwähnten vergleichbaren Fälle aufzeigen.

Es ist klar, dass Tätigkeiten wie Psychiatrie, Spitäler und andere regulierte Bereiche dabei anders zu behandeln sind.

Begründung der Dringlichkeit: Da im Fall der BKW laufend Akquisitionen geplant sind, muss die Erarbeitung unverzüglich an die Hand genommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat ein Beteiligungsgesetz vorzulegen, in welchem definiert wird, inwieweit Beteiligungsgesellschaften in direkte Konkurrenz zu Privaten treten dürfen.

Mehrheitsbeteiligungen hält der Kanton an den folgenden Unternehmungen: BEKB AG, Bedag AG, BKW AG, BLS AG, IWAG und an den Regionalen Spitalzentren. Alle diese Unternehmen stehen in ihrem Kerngeschäft in direkter Konkurrenz zu Privaten. Zudem ist der Kanton ohne Aktienmehrheit an verschiedenen weiteren Unternehmen beteiligt, so beispielsweise an diversen konzessionierten Transportunternehmen, der Flughafen Bern AG oder der Schulverlag plus AG.

Die Motionäre bringen mit ihrem Vorstoss ein Unbehagen gegenüber marktlichen Aktivitäten von Unternehmen mit kantonalen Beteiligungen zum Ausdruck. Bund, Kanton und Gemeinden sind traditionell an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Seit der schrittweisen Liberalisierung der Netzindustrien ab Ende der 1990er Jahre agieren viele Unternehmen in den Bereichen Kommunikation, Energie und Verkehr in zunehmendem Ausmass in wettbewerblichen, teilweise sogar internationalen Märkten. Im Zuge vielfältiger technischer und marktlicher Veränderungen müssen die Unternehmen ihr Leistungsportfolio und ihre Geschäftsstrategien kontinuierlich anpassen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. In diesem Umfeld konkurrieren die staatlich beherrschten Unternehmen naturgemäss vermehrt mit privaten Akteuren.

Konkurrenz zwischen öffentlichen und privat beherrschten Unternehmen ist nicht a priori problematisch. Im Gegenteil: Aus ökonomischer Sicht und im Interesse des Kantons sollen sich auch staatlich beherrschte Unternehmen am Markt behaupten. Dem stehen denn auch die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen, vorausgesetzt, dass solche Unternehmen denselben Regeln wie die Privaten unterworfen sind bzw. nicht von besonderen Vorteilen profitieren.

Zudem muss der Kanton seine Zuständigkeitsgrenzen beachten. Seine Mitwirkungsrechte bei privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften beschränken sich auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Die Statuten können dem Kanton zudem ein Recht zur Abordnung von Vertretern im Verwaltungsrat einräumen. Abgesehen davon stehen dem Kanton im Vergleich zu den übrigen Aktionären keine zusätzlichen Rechte zu. Er kann den privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften nicht direkt mittels öffentlich-rechtlicher Vorschriften Einschränkungen in ihrer Geschäftstätigkeit auferlegen. Dafür sind gemäss Obligationenrecht die Statuten da. Der Kanton kann der Generalversammlung somit einzig über eine Änderung der Statuten eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit beantragen und dies auch nur im Falle einer Mehrheitsbeteiligung durchsetzen. Aber auch dafür bestehen enge Grenzen, denn die gesetzlich vorgeschriebene Gewinnstrebigkeit solcher Unternehmen kann nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden und ist in allen übrigen Fällen zwingend zu berücksichtigen.

Deshalb lehnt der Regierungsrat eine Einschränkung marktlicher Aktivitäten kantonaler Beteiligungsgesellschaften sowohl aus ökonomischen als auch aus rechtlichen Gründen ab.

Geltende Regelungen

Der Kanton Bern verfügt über kein kantonales Beteiligungsgesetz. Bei bedeutenden Beteiligungsgesellschaften sind in der Regel die Rechtsform, der Zweck der Gesellschaft, die Beteiligung des Kantons sowie die Kompetenzen in einem spezifischen Beteiligungsgesetz geregelt. Die Umschreibung des Zwecks der Gesellschaften ist dabei normalerweise sehr generell gehalten. Artikel 2 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft der Berner Kantonalbank (AGBEKGB) hält beispielsweise fest:

¹ *Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.*

² *Die Statuten regeln die Einzelheiten.*

Selbst bei der zu hundert Prozent vom Kanton beherrschten Bedag ist die Geschäftstätigkeit in Artikel 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG) sehr generell umschrieben:

¹ *Die Bedag Informatik erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen.*

² *Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.*

³ *Die Statuten regeln die Einzelheiten und setzen die Eigentümerstrategie um.*

Für die BKW AG besteht heute noch kein spezifisches Beteiligungsgesetz, aber der Regierungsrat hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Die Vernehmlassung zum BKW-Beteiligungsgesetz ist frühestens für die zweite Hälfte 2016 geplant.

Für bedeutende kantonale Beteiligungen sollen auch weiterhin in der Regel die Rechtsform, der Zweck der Gesellschaft, die Höhe der Beteiligung sowie die Organisation und Aufsicht in einem spezifischen kantonalen Beteiligungsgesetz geregelt werden. Zu den marktlichen Aktivitäten solcher Beteiligungsgesellschaften sollen und dürfen die jeweiligen kantonalen Beteiligungsgesetze jedoch keine Bestimmungen enthalten. Über ihre marktlichen Aktivitäten müssen die Unternehmen zwingend im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit entscheiden können. Sie können also – wenn überhaupt – nur über eine Änderung der Statuten grundsätzlich gesteuert werden.

Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

Verteiler

- Grosser Rat